

23. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 19.12.2014

11 / 2014

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat Januar/Februar:

Gemeindevertretung:

Mittwoch, 11. Febr. 2015, 19.00 Uhr, Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 "Einwohnerfragestunde" können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 26.11.2014, welcher im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 1:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Kauf der Flurstücke 127, 128, 129, 130, 131, 132 und 133 der Flur 2 in der Gemarkung Niedergörsdorf in Größe von insgesamt 2.032 m² gemäß Anlage zur Beschlussvorlage.

Es handelt sich hierbei um Straßenverkehrsflächen einschließlich Nebenanlagen im OT Altes Lager (Kastanienallee). Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten werden von der Gemeinde getragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig

(Beschluss-Nr. HAS 01/11/14).

TOP 2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 297 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf in Größe von ca. 265 m² gemäß Anlage zur Beschlussvorlage an Frau Manuela Tampe, Dalichower Straße 59, 14913 Niedergörsdorf.

Es handelt sich um eine unbebaute Fläche. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben, da diese Fläche nicht für gemeindliche Aufgaben benötigt wird.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (Beschluss-Nr. HAS 02/11/14).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 05.11.2014, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf schlägt vor, Herrn Wilfried Rauhut als Beiratsmitglied für die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg zu berufen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig

(Beschluss-Nr. GVS 25/11/14).

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt, folgende Vertreter für die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" zu benennen:

Herr Erhard Nitsche, Langenlipsdorf und Herr Fred Schade, Gölsdorf. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig

(Beschluss-Nr. GVS 26/11/14).

TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt, das Bauprogramm (Beschluss GVS-Nr. 11/02/13) des gemeinsamen Geh- und Radweges für den südlichen Bereich an der B 102 zwischen dem Abzweig

Kastanienallee und Ortsausgang Richtung Treuenbrietzen um die Errichtung von 4 Stellplätzen mit Regenwasserableitung und Versickerung in Versickerungsschächten zu erweitern. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (Beschluss-Nr. GVS 27/11/14).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 95.500,00 €. Folgendes Produktkonto wird erhöht: 42400/521130 von 1.000,00 € auf 96.500,00 € (Erhöhung um 95.500,00 €). Die Deckung erfolgt aus folgenden Produktkonten:

- 11107/401300: 35.400,00 € (Gewerbesteuermehreinnahmen)
- 42400/414100: 60.100,00 € (Zuwendungen im Rahmen der Landesförderung ILE und LEADER)

Die Beschlussfassung erfolgt mit 16 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Beschluss-Nr. GVS 28/11/14). Es betrifft die Maßnahme "Rückbau des TAF" im Ortsteil Altes Lager.

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt, den Antrag auf Rückübertragung der Flurstücke 28, 29 und 10/1 der Flur 5 in der Gemarkung Niedergörsdorf entsprechend § 7 (Bauverpflichtung, Rückübertragungsanspruch) des Kaufvertrages UR-Nr. 108/2012 des Notars Dr. Sebastian Schütz vom 23.02.2012 zu stellen.

In einem zweiten Schritt soll der Umbau der Schule Niedergörsdorf zu barrierefreien, betreuten Seniorenwohnungen erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen (Beschluss-Nr. GVS 29/11/14).

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER für das Bauvorhaben: "Umbau der Schule Niedergörsdorf zu barrierefreien, behindertengerechten Seniorenwohnungen".

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen (Beschluss-Nr. GVS 30/11/14).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 10.12.2014, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, OT Altes Lager, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 526.331,18 € zum Zwecke der Umschuldung an die Mittelbrandenburgische Sparkasse zu folgenden Konditionen:

1. Festzinssatz: 1,11 % p.a. fest für 10 Jahre bis zum

30.12.2024 am 30.12.2014

2. Auszahlung: am 30.12.203. Annuitätische Rate: 5.000,00 €

4. Zahlungsweise: vierteljährlich zum 30.03., 30.06., 30.09. und

30.12. jeden Jahres

5. Bearbeitungsgebühr: keine Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (Beschluss-Nr. GVS 31/12/14).

TOP 3

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8 in 15907 Lübben mit der Ausführung der Arbeiten im titulieren Bauvorhaben entsprechend des geprüften Angebotes für die Maßnahme "Vergabe der Bauleistung Rückbau und Flächenfreilegung TAF, Los 1 - Rückbau" zu beauftragen (Beschluss-Nr. GBS 32/12/14).

TOP 4:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH, Löwenbrucher Ring 36 in 14974 Ludwigsfelde mit der Lieferung der Pressluftatmer nebst Zubehör entsprechend des geprüften Angebotes vom 15.10.2014 zu beauftragen (Beschluss-Nr. GVS 33/12/14).

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2015 – 2018 (Beschluss-Nr. GVS 34/12/14).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Niedergörsdorf mit ihren Anlagen (Beschluss-Nr. GVS 35/12/14).

TOP 0

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" (Beschluss-Nr. GVS 36/12/14).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" (Beschluss-Nr. GVS 37/12/14).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Weiterführung der Jugendarbeit in der Gemeinde Niedergörsdorf und die damit verbundene Übernahme des Eigenanteils an Personalkosten für 2015 (Beschluss-Nr. GVS 38/12/14).

TOP 12

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestimmt einstimmig, folgenden Gemeindevertreter als Trägervertreter im KITA-Ausschuss der KITA/Familienzentrum Altes Lager: Herr Klaus Pollmann. (Beschluss-Nr. GVS 39/12/14).

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/ 14, [Nr. 32]), und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/ 12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I/95, [Nr.03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben". Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt f\u00e4llig: a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht \u00fcbersteigt.
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes im Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,00095 €/m².

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" vom 02.11.2011 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 11.12.2014

Rauhut Bürgermeister

-Siegel-

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz"

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/ 14, [Nr. 32]), und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBI. I/95, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBI. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz". Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
 - Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe- Nieplitz" zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,00078 €/m².

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" vom 02.11.2011 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 11.12.2014

Rauhut -Siegel-Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" sowie die "Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" werden hiermit bekannt gemacht.

Rauhut Bürgermeister

Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses im Familienzentrum Altes Lager

Der Wahlausschuss hat am 19.11.2014 während der öffentlichen Stimmenauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	111
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	85
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	239

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Bachmann, Carolyn	65
Bonow, Doreen	55
Freese, Birka-Juliane	63
Gerds, Marcel	27
Janson, Claudia	29

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für das Familienzentrum Altes Lager drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

- 1. Bachmann, Carolyn
- 2. Freese, Birka-Juliane
- 3. Bonow, Doreen

Ersatzpersonen:

- 1. Janson, Claudia
- 2. Gerds, Marcel

Niedergörsdorf, 20.11.2014

 $Schulze,\ Wahlle iter in$

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses des Hortes "Sonnenblume" Blönsdorf

Der Wahlausschuss hat am 25.11.2014 während der öffentlichen Stimmenauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	48
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	13
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	39

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Beraz, Jana	22
Haase, Jörg	6
Wolters, Petra	11

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für den Hort "Sonnenblume" drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

- 1. Beraz, Jana
- 2. Wolters, Petra
- 3. Haase, Jörg

Niedergörsdorf, 26.11.2014

Schulze, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses der KITA "Spielkiste" Blönsdorf

Der Wahlausschuss hat am 27.11.2014 während der öffentlichen Stimmenauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	33
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	27
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	52

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Gresse, Anika	38
Hagendorf, Janina	14

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für die KITA "Spielkiste" Blönsdorf zwei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

- 1. Gresse, Anika
- 2. Hagendorf, Janina

Niedergörsdorf, 28.11.2014

Schulze, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses der KITA "Lalido" Langenlipdorf

Der Wahlausschuss hat am 24.11.2014 während der öffentlichen Stimmenauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	87
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	62
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	181

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen
Grompe, Carolin	35
Lamla, Karolin	42
Müller, Mandy	39
Rothe, Doreen	65

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für die KITA "Lalido" Langenlipsdorf drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

- Rothe, Doreen
- 2. Lamla, Karolin
- Müller, Mandy

Ersatzperson: Grompe, Carolin

Niedergörsdorf, 25.11.2014

Schulze, Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses der KITA "Kinderland" Niedergörsdorf

Der Wahlausschuss hat am 08.12.2014 während der öffentlichen Stimmenauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	76
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	54
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	148

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Falke, Sarina	45
Köppe, Danny	35
Kubik, Jana	35
Schneider, Juliane	33

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für die KITA "Kinderland" drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

- 1. Falke, Sarina
- 2. Köppe, Danny
- 3. Kubik, Jana

Ersatzpersonen: Schneider, Juliane

Niedergörsdorf, 09.12.2014

Schulze, Wahlleiterin

Informationen zum Winterdienst

Alle Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen werden durch den Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg gereinigt und notfalls abgestumpft. Für das Territorium der Gemeinde Niedergörsdorf ist die Straßenmeisterei Luckenwalde zuständig.

Für die Anliegerstraßen der einzelnen Ortsteile ist weiterhin die Gemeinde Niedergörsdorf zuständig. Dort wird nach vorhandenen Möglichkeiten und nach Rangigkeit der Straßen geräumt.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Herrn Meier, Telefon: 033741/697-19 oder 697-25.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landkreis Teltow-Fläming, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tierseuchenallgemeinverfügung

Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weitere Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming

Gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹ und § 38 Abs. 11 i.V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes² lege ich folgende Städte, Gemeinden bzw. Ortsteile als Risikogebiete fest:

- a) Stadt Trebbin, Kliestow, Blankensee, Schönhagen, Stangenhagen, Löwendorf, Ahrensdorf (in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal),
- b) Rangsdorf, Klein Kienitz, Jühnsdorf,
- Niedergörsdorf Ort, Dennewitz, Altes Lager, Neues Lager, Kaltenborn, Wölmsdorf,
- d) Hohengörsdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf, Werbig, Gräfendorf, Welsickendorf, Höfgen
- In den aufgeführten Städten, Gemeinden und Ortsteilen ist grundsätzlich alles Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane, Laufvögel,

Wachteln, Enten, Gänse) aufzustallen.

Die Aufstallung kann erfolgen

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (kein Netz) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht werden nicht zugelassen.

- In den Risikogebieten sind Ausstellungen und Märkte mit Geflügel gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung³ verboten.
- Geflügel aus den Risikogebieten darf nicht zu Ausstellungen oder Märkten in andere Gebiete verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen 1 bis 3 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung⁴ angeordnet.

Weitere Schutzmaßnahmen für Geflügelhalter im Landkreis Teltow-Fläming

- 4. Wer Geflügel hält, hat dieses dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.
- 5. a) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand
 - Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - Verluste von mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
 - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtzunahme,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

- b) Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel), über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein.

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Im Fall von Nr. 5 ist der Tierhalter verpflichtet das Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren (Telefon: 03371/608-2201, -2215; Fax: 03371/608-9040, Email: veterinaeramt@teltow-flaeming.de).

Begründung: Gemäß §1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Bei einer im Raum Insel Rügen gesund erlegten Ente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit den bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken. Das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände ist hoch. Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Die Risikogebiete befinden sich in der Umgebung von Wildvogeleinstandsgebieten, in denen ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wurde. Weiterhin gelten als Risikogebieten besonders geflügeldichte Gebiete im Landkreis Teltow-Fläming.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse sei-

tens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweise

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest – Verordnung können gemäß § 64 Nr. 17 i.V.m. § 32 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Luckenwalde, den 26.11.2014

Wehlan Landrätin

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245)
- 2 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- 3 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung ViehVerkV)1)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 401)
- 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014
- 5 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31 S. 1)

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.